



- Beschluss -

Einbringer

Eigenbetrieb Hanse-Kinder

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Betriebsausschuss Eigenbetrieb "Hanse-Kinder"	11.01.2022	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	17.01.2022	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	17.01.2022	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	31.01.2022	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	21.02.2022	ungeändert beschlossen

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Vorpommern- Greifswald - Nachholung einer öffentlichen Beschlussfassung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald über die Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb Hanse-Kinder zur Prüfung des Anspruches auf Übernahme des Kostenbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII i. V. m. § 29 Abs. 2 KiföG M-V und der Bedarfsprüfung gemäß §§ 6 Abs. 2 bis 5, 7 Abs. 3 und 5 KiföG M-V in den Amtsbereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, des Amtes Landhagen, des Amtes Lubmin, des Amtes Peenetal-Loitz und des Amtes Jarmen-Tutow gegen Vergütung in Höhe von 129.600,00 € jährlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
einstimmig	0	0

- Anlage 1 Vertrag öffentlich
Anlage 2 Anlage zum Vertrag öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Maxim-Gorki-Straße 1, 17491 Greifswald

und

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald, vertreten durch den Landrat,

wird über die Aufgabenwahrnehmung zur Prüfung des Anspruches auf Übernahme des Kostenbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII i. V. m. § 29 Abs. 2 KiföG M-V und der Bedarfsprüfung gemäß §§ 6 Abs. 2 bis 5, 7 Abs. 3 und 5 KiföG M-V in den Amtsbereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, des Amtes Landhagen, des Amtes Lubmin, des Amtes Peenetal-Loitz und des Amtes Jarmen-Tutow folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind die Prüfung, Berechnung und Bescheidung der Anträge auf Übernahme der Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII i. V. m. § 29 Abs. 2 KiföG M-V sowie die Antragsprüfung auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle gemäß §§ 6 Abs. 2 bis 5 und 7 Abs. 3 und 5 KiföG M-V.
2. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt selbstständig durch den Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 2 Aufgaben

1. Der Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ wird mit der verwaltungstechnischen Durchführung folgender Aufgaben betraut:
 - a. Anwendung und Bearbeitung der unter b. bis e. aufgeführten Aufgaben im KEV.KOMMUNAL
 - b. Annahme der Anträge der Eltern auf Aufnahme und Förderung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle,
 - c. Annahme und Prüfung der Anträge der Eltern auf Übernahme der Kostenbeiträge für die Verpflegung,
 - d. verwaltungsrechtliche Entscheidungen zu den Anträgen der Eltern bezüglich der Betreuung ihrer Kinder in einer Kita bzw. Kindertagespflegestelle.
 - e. Rückforderungen zu Unrecht bezogener Leistungen.
2. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald erlässt die Widerspruchsbescheide.

3. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald nimmt weiterhin die Aufgaben der Fachaufsicht für die unter 1. genannten Aufgaben wahr.

§ 3 Kostenregelung

1. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald bedient die mittels Bescheid festgestellten Ansprüche der Antragsteller auf Übernahme der Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen.
2. Der Zahlungslauf für die unter 1. genannten Kostenbeiträge erfolgt durch den Landkreis. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt direkt an die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen.
3. Nachzahlungen sowie Rückforderungen aufgrund von Überzahlungen von Kostenbeiträgen werden im Zahlungslauf des Folgemonats bzw. in den Zahlungsläufen der Folgemonate berücksichtigt.
4. Entscheidungen über Raten- bzw. Stundungsvereinbarungen mit den Antragsberechtigten sind ausschließlich dem Landkreis Vorpommern-Greifswald vorbehalten.

§ 4 Prüfungsrecht

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat das Recht, jederzeit eine Prüfung der Fallunterlagen durchzuführen und ggf. fachliche Weisungen zu erteilen.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird unbefristet für die Zeit ab dem 01.01.2021 geschlossen.
2. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Personal- und Sachkosten

1. Für die nach diesem Vertrag in § 2 übertragenen Aufgaben erstattet der Landkreis Vorpommern-Greifswald dem Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die in Anlage 1 ermittelten Personal- und Sachaufwendungen. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich bis spätestens 10. des dem Quartal folgenden Monats.
3. Die Anpassung der realen Fallzahlen erfolgt mit Hilfe der Anlage 1 durch den Auftraggeber zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Aufgrund der Erfassung der realen Fallzahlen erfolgt dann auch die Anpassung der unter 1. ermittelten Personal und Sachkosten.

§ 7 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere die Regelungen der §§61 bis 65 SGB VIII sind von den beiden Vertragspartnern zu beachten.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und kommen nur durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Dies gilt einschließlich dieser Schriftformklausel.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Michael Sack
Landrat

-Siegel-

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

-Siegel-

Jörg Hasselmann
Beigeordneter und 1. Stellvertreter
des Landrates

Achim Lerm
Betriebsleiter Eigenbetrieb
„Hanse-Kinder“ und 2. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

Anlage 1 zum Vertrag:

Mitteilung über die Zahlung der Personal- und Sachkosten auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 01.01.2021 über die Prüfung des Anspruches auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Verpflegungskosten § 90 SGB VIII i. V. m. § 29 KiföG M-V und die Bedarfsprüfung gemäß §§ 6 Abs. 2 bis 5 und 7 Abs. 3 und 5 KiföG M-V.

Für die Berechnung der Personal- und Sachkosten wurden die Fallzahlen aus dem Jahr 2020 zu Grunde gelegt.

Die durchschnittliche Fallzahl von 550 Bearbeitungsfällen je VbE, die Personalkosten entsprechend der Entgeltgruppe 8 mit einem Planungswert zum Arbeitgeberbrutto von 55.100,00 € jährlich sowie die Sachkosten in Höhe von 9.700,00 € je VbE jährlich gemäß KGSt zugrunde liegend sind nachstehende Personal- und Sachkosten ab 01.01.2021 vereinbart:

VbE:	2,0
Personalkosten:	110.200,00 €
Sachkosten:	19.400,00 €

Für 2021 ergeben sich folgende Auszahlungsbeträge:

Aufteilung auf	Summe	Fälligkeit
1. Quartal 2021	32.400,00 €	10. April 2021
2. Quartal 2021	32.400,00 €	10. Juli 2021
3. Quartal 2021	32.400,00 €	10. Oktober 2021
4. Quartal 2021	32.400,00 €	05. Dezember 2021